

# Elektrizitätsversorgung Benken SG

## **Technische Bedingungen**

**für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und  
die Lieferung elektrischer Energie**

## Inhaltsverzeichnis

<b>TEIL 1</b>	<b>ALLGEMEINE BEDINGUNGEN.....</b>	<b>3</b>
ART. 1	GRUNDLAGEN UND RECHTSVERHÄLTNIS .....	3
ART. 2	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	3
ART. 3	AN- UND ABMELDUNG NETZANSCHLUSS / BEZUGSVERHÄLTNIS.....	4
ART. 4	MELDUNG BEI VERÄNDERUNG DES ANSCHLUSSWERTES .....	5
<b>TEIL 2</b>	<b>NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG .....</b>	<b>5</b>
ART. 5	ANSCHLUSS AN DAS VERTEILNETZ .....	5
ART. 6	MESSEINRICHTUNGEN .....	7
ART. 7	INSTALLATIONSKONTROLLE .....	8
ART. 8	NETZNUTZUNG DURCH ANDERE ENERGIELIEFERANTEN .....	8
ART. 9	ALLGEMEINE SICHERHEITSMASSNAHMEN .....	9
<b>TEIL 3</b>	<b>ENERGIELIEFERUNG .....</b>	<b>9</b>
ART. 10	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ENERGIELIEFERUNG .....	9
ART. 11	ART DER ENERGIELIEFERUNG UND ENERGIEVERWENDUNG.....	10
ART. 12	REGELMÄSSIGKEIT DER ENERGIELIEFERUNG .....	11
ART. 13	EINSTELLUNG DER ENERGIELIEFERUNG.....	12
ART. 14	VERRECHNUNG DER ENERGIE .....	13
<b>TEIL 4</b>	<b>PREISE UND RECHNUNGSSTELLUNG .....</b>	<b>13</b>
ART. 15	PREISE.....	13
ART. 16	RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG .....	13
<b>TEIL 5</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>14</b>
ART. 17	INKRAFTSETZUNG .....	14

## Teil 1 Allgemeine Bedingungen

### Art. 1 Grundlagen und Rechtsverhältnis

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Diese Technischen Bedingungen regeln ergänzend zum Reglement der Elektrizitätsversorgung Benken (EVB) die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EVB an Energiebezüger und an Eigentümer von Liegenschaften und Objekten, welche an das Verteilnetz der EVB angeschlossen sind.<br>Das Reglement für die Elektrizitätsversorgung Benken geht diesen technischen Bedingungen auf jeden Fall vor. | Grundlagen und<br>Rechtsverhältnis        |
| 2. | Vorbehalten bleiben die Richtlinien und Wegleitungen des übergeordneten Energielieferanten, sowie die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.   | Übergeordnete<br>Bestimmungen             |
| 3. | Die Regelung des Bezugsverhältnisses kann im Rahmen von Art. 16 des Reglements für die Elektrizitätsversorgung Benken durch schriftliche Vereinbarung, einen Energieliefervertrag oder einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag ergänzt werden.   | Regelung<br>Bezugsverhältnis              |
| 4. | Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushändigung dieser Technischen Bedingungen sowie für die ihn massgebenden Preisinformation. Die Unterlagen können auf der Homepage <a href="http://www.benken.ch">www.benken.ch</a> eingesehen bzw. herunter geladen werden.   | Aushändigung<br>Technische<br>Bedingungen |

### Art. 2 Begriffsbestimmungen

- |    |  |                         |
|----|--|-------------------------|
| 1. | Kunde im Sinne dieser Technischen Bedingung ist, wer in einem von der EVB belieferten Objekt elektrische Energie verwendet<br>Wo eine Zuordnung und eine rationelle Verrechnung der Energiebezüge nicht möglich sind, wird der Eigentümer des Objekts als Kunde bezeichnet. Dies gilt insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Mehrfamilienhäuser, wo Energie für gemeinsame Zwecke verwendet wird:</li> <li>- für leer stehende Wohnungen und Objekte</li> <li>- für Wohnungen und Objekte mit häufigem Benutzerwechsel</li> <li>- für Wohnungen und Objekte, wo es in Ermangelung eindeutiger Regelungen unklar oder umstritten ist, wer für die Zahlung fälliger Energiebezüge aufzukommen hat.</li> </ul> | Kunden<br>Energiebezug  |
| 2. | Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EVB gelten die Eigentümer oder Baurechtsnehmer der angeschlossenen oder erschlossenen Liegenschaft als Kunden.  | Kunden<br>Netzanschluss |

**Art. 3 An- und Abmeldung Netzanschluss / Bezugsverhältnis**

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | <p>Der Kunde hat mit der Anmeldung von neuen oder zu ändernden Anschlüssen eine zur Ausführung berechnete Installationsfirma zu beauftragen.</p> <p>Die beauftragte Installationsfirma erstellt zuhanden des Kunden eine Installationsanzeige. Der Kunde beantragt bei der EVB den Neuanschluss oder die Änderung des Netzanschlusses mit der Installationsanzeige.</p>  | Anmeldung<br>Neuanschluss oder<br>Änderung      |
| 2. | <p>Die EVB übernehmen keine Verpflichtung, Energieverbrauchsgeräte und Anlagen mit Energie zu beliefern, wenn deren Anschluss nicht vor der Bestellung von der EVB schriftlich bewilligt worden ist.</p> <p>Der Anschluss von Energieverbrauchsgeräten und Anlagen ist bewilligungspflichtig. Der Kunde, sein Installateur oder sein Aparatelielieferant haben sich bei der EVB rechtzeitig über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.</p> <p>Die üblichen Verbrauchsgeräte in Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe werden im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsnetze bewilligt.</p> | Anschluss von<br>Energiever-<br>brauchsgeräten  |
| 3. | <p>Vor der Wiederinbetriebnahme vorübergehende ausgeschalteter Anlagen ist die EVB rechtzeitig zu verständigen.</p>  | Wiederinbetrieb-<br>nahme                       |
| 4. | <p>Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel sowie Handänderungen sind vom Kunden unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunkts des Wechsels frühzeitig zu melden.</p> <p>Der Kunde haftet für die Bezahlung der Energierechnung, die auf der Zeitspanne bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung beruht.</p>  | Kundenwechsel                                   |
| 5. | <p>Das Bezugsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens <b>sieben Tagen</b> gekündigt werden.</p>   | Auflösung<br>Bezugsverhältnis                   |
| 6. | <p>Die vorübergehende Nichtbenützung saisonal oder nur zeitweise getriebener Energieverbrauchsgeräte und Anlagen bewirkt keine Unterbrechung des Bezugsverhältnisses.</p>  | Vorübergehende<br>Nichtbenützung von<br>Anlagen |

**Art. 4 Meldung bei Veränderung des Anschlusswertes**

1. Der Kunde ist verpflichtet der EVB schriftlich Meldung zu erstatten, wenn der Anschlusswert von geplanten und in Betrieb stehenden Energieverbrauchsgeräten und Anlagen den bewilligten Anschlusswert übersteigt.

Meldepflicht bei  
Erhöhung des  
Anschlusswertes

Vorbehalten bleiben die unter Art. 3, Abs.2 gemeldeten Energieverbrauchsgeräte und Anlagen.

**Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung****Art. 5 Anschluss an das Verteilnetz**

1. Die Erstellung des Netzanschlusses vom vorhandenen Verteilnetz aus bis zur Abgabestelle erfolgt durch die EVB oder durch von ihnen beauftragte Unternehmen.

Ausführung,  
Anschluss an das  
Verteilnetz

Die EVB bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt und nach Absprache mit dem Eigentümer der Liegenschaft den Ort der Zuführung sowie den Standort der Anlage, bzw. Anschlusssicherung und der Mess- und Steuerapparate.

2. Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes sind der EVB vor Inangriffnahme der Bauten, bzw. vor der Erteilung der Baubewilligung, die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung zu unterbreiten. Bei der Erstellung von Bauten auf einzelnen Parzellen bestimmt die EVB die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind.

Projektunterlagen

3. Die EVB erstellen für ein Grundstück oder einen wirtschaftlich oder baulich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

Zahl der  
Anschlüsse

4. Die EVB ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen und an eine solche Zuleitung neue Kunden anzuschliessen. Ferner ist die EVB berechtigt, von einer in einem privaten Grundstück liegende Zuleitung aus, benachbarte Liegenschaften anzuschliessen.

Gemeinsamer  
Anschluss

5. Wenn die EVB eine Transformatorenstation im wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichten müssen, so ist der EVB auf Verlangen ein geeigneter Raum oder Baugrund zur Verfügung zu stellen. Die Bedingungen sind nach Massgabe von Art. 10 dieser Technischen Bedingungen zu vereinbaren.

Erstellung von  
Trafostationen

Die EVB ist berechtigt, solche Transformatorenstationen auch für die Belieferung weiterer Kunden zu benützen.

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| <p>6. Der Eigentümer des Objekts, bzw. Kunde erteilt der EVB das Durchleitungsrecht für die ihn versorgenden Zuleitung durch eigenen Grund und Boden unentgeltlich.</p> <p>Wenn für die Erweiterung der Verteilanlagen privater Grund eines Energiebezügers benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen. Das Expropriationsrecht gemäss Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen bleibt vorbehalten.</p>   | Durchleitungsrechte               |
| <p>7. Der Objektanschluss an das Verteilnetz der EVB umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Anschluss an das Mittelspannungsnetz sämtliche Anlagen ab der von der EVB zu bestimmenden Abzweigstelle des bestehenden Verteilnetzes, in der Regel bis Übergabeschaltfeld.</li> <li>- Anschlusspunkt, Eigentumsgrenze, Übergabestelle (Mess-einrichtung) sowie Mitbenützung von EVB Anlagen durch den Kunden werden durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt.</li> <li>- Bei Anschluss an die Niederspannungsnetz (Hausanschluss) sämtliche Anlagen ab der von der EVB zu bestimmenden Abzweigstelle des bestehenden Verteilnetzes, in der Regel bis und mit Anschluss-Überstromunterbrecher, jedoch ohne die Schmelzeinsätze, Passschrauben und Schraubköpfe.</li> </ul> | Umschreibung des Anschlusses      |
| <p>8. Beim Neuanschluss sowie bei Erweiterung oder Änderung der elektrischen Einrichtungen (Industrieanlagen, Hausanschluss, Energieverbrauchsgeräte) wird dem Eigentümer ein nach dem jeweils geltenden Reglement der EVB ermittelter Kostenbeitrag verrechnet. Daraus erwachsen dem Eigentümer des Objekts keinerlei Rechte auf die Anlagen.</p> <p>Der Anschluss ist Eigentum der EVB und wird von diesen unterhalten. Für den Objektanschluss am Ausgang des Anschluss-Überstromunterbrechers ist der Eigentümer verantwortlich und ist von diesem zu warten.</p>  | Kosten und Eigentumsverhältnisse  |
| <p>9. Mit dem Bau der Anschlussleitung an das Verteilnetz wird erst begonnen, wenn der verlangte Netzkostenbeitrag bezahlt ist, ein verbindlicher Situationsplan vorliegt, die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten am Objekt erfolgt sind und die Witterungsverhältnisse es erlauben.</p>   | Baubeginn                         |
| <p>10. Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Eigentümers die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung bedingen, so gehen die Kosten zu Lasten des Eigentümers.</p>  | Änderungen von Anschlussleitungen |
| <p>11. Alle Kosten für den Bau, Unterhalt und Demontage temporärer Anschlüsse gehen zu Lasten des Kunden bzw. des Bestellers.</p>  | Temporäre Anschlüsse              |

- 12 Die allfällige Mitbenützung des Verteilnetzes (Kabeltrasse, Verteilkabinen, usw.) der EVB für fremde Leitungen wird durch eine besondere Vereinbarung geregelt.

Mitbenützung  
Verteilnetz

### **Art. 6 Messeinrichtungen**

1. Die Messung für die Verrechnung des Energieverbrauchs erfolgt für:

Spannungsebene  
und Messpunkt

- die Energielieferung in Niederspannung nach dem Anschluss-Überstromunterbrecher (Schmelzeinsätze).
- die Energielieferung in Mittelspannung in der Regel auf der Mittelspannungsseite. Bei niederspannungsseitiger Messung werden die Messwerte auf die Mittelspannungsebene umgerechnet. Auf den Messwerten wird ein Zuschlag zur Deckung der Transformationsverluste erhoben.

2. Die für die Verrechnung des Energieverbrauchs notwendigen Messapparate werden von der EVB aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bestimmt und geliefert. Die Messapparate bleiben unter Vorbehalt von Abs.10 dieses Artikels in ihrem Eigentum.

Messapparate

Der Kunde hat für den Einbau der Mess- und Kommunikationsapparate den erforderlichen und allgemein zugänglichen Platz, bzw. Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Ebenso hat der Kunde auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess-/ Kommunikationsapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der EVB erstellen zu lassen. Zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Aussenkasten, usw. sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen.

Die Kosten für die Installation der Mess- und Kommunikationsapparate gehen zu Lasten des Auftraggebers, bzw. Kunden.

- 3 Die Kosten, die der EVB durch Beschaffung, Nacheichung und Unterhalt der Mess- und Kommunikationsapparate entstehen, sind in den Preisen für die Netzbenützung enthalten.

Kosten für  
Messapparate

4. Werden Mess- / Kommunikationsapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten dem Kunden belastet.

Beschädigung von  
Messapparaten

5. Mess- / Kommunikationsapparate dürfen nur durch Beauftragte der EVB plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden. Ebenso darf nur die EVB die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen und unterbrechen.

Plombierung

6. Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegen, gelten als richtiggehend. Zeitliche Abweichungen für Schaltungen (Sperrzeiten, Tarifwechsel) bis zu 10 Minuten berechtigen zu keinen Beanstandungen.

Messgenauigkeit

- |     |   |                                  |
|-----|---|----------------------------------|
| 7.  | Die EVB ist berechtigt, auf ihre Kosten die Messapparate an Ort und Stelle jederzeit zu kontrollieren, soweit dies ohne Störung des Betriebs möglich ist.   | Kontrolle                        |
| 8   | Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Bestätigt diese Prüfung die Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen, so trägt der Kunde die Kosten für die Prüfung und die Auswechslung der Messeinrichtung. In Streitfällen ist der Befund der zuständigen Prüfstelle des Bundes massgebend. | Prüfung auf besonderes Verlangen |
| 9.  | Vom Kunden festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Kommunikationsapparate sind unverzüglich der EVB zu melden.  | Anzeigepflicht                   |
| 10. | Unterzähler, die sich im Besitz von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern. Gemäss dieser Verordnung hat der Kunde zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen.            | Unterzähler                      |

#### **Art. 7    *Installationskontrolle***

- |    |  |                                      |
|----|--|--------------------------------------|
| 1. | Die EVB wird die Kontrollpflicht bei Neuanlagen, Änderungen und Erweiterungen von Installation, sowie periodische Kontrollen bestehender Anlagen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wahrnehmen.  | Kontrollpflicht                      |
| 2. | Die Ausführung und Kontrolle von elektrischen Hausinstallationen unterliegt der Verordnung über Niederspannungsinstallationen vom 7. Nov. 2001, sowie der Verordnung über den Schutz vor nicht ionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999.  | Hausinstallationen in Niederspannung |
| 3. | Mittelspannungsanlagen unterliegen der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen vom 30. März 1994, sowie der Verordnung über den Schutz vor nicht ionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999.<br>Der Eigentümer von Mittelspannungsanlagen erstellt, betreibt und unterhält seine Anlagenteile selbst. Er ist für diese vorlage- und kontrollpflichtig im Sinne des Elektrizitätsgesetzes. | Anlagen in Mittelspannung            |

#### **Art. 8    *Netznutzung durch andere Energielieferanten***

- |    |   |                               |
|----|---|-------------------------------|
| 1. | Der Kunde ist berechtigt, das Verteilnetz der EVB für den Bezug von Energie dritter Lieferanten zu nutzen.  | Berechtigung                  |
| 2. | Die technischen Voraussetzungen für die Durchleitung von Energie dritter Lieferanten auf dem Verteilnetz der EVB sind in den vorliegenden Technischen Bedingungen, in den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und im Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag festgehalten. | Durchleitungs-voraussetzungen |



3. Beim Energiebezug von Dritten entrichtet der Kunde der EVB das Netznutzungsentgelt. Diese sind im Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag festgehalten. Netznutzungsentgelt

### **Art. 9 Allgemeine Sicherheitsmassnahmen**

1. Die Kunden, bzw. die Eigentümer der von der EVB belieferten Liegenschaften und Objekte haben der EVB ungehinderten Zutritt zu allen Grundstücken zu ermöglichen, in denen die EVB Sicherheitsmassnahmen für die dort befindlichen Leitungen und Anlagen treffen müssen. Die EVB ist berechtigt das Zurückschneiden von Pflanzungen zu Verlangen Zutritt
- Für Mittelspannungsanlagen gewährt der Kunde den Organen der EVB, welche Schaltungen, Kontrollen, Instandhaltung und Zählerablesungen ausführen müssen, jederzeit ungehinderten Zutritt zu seinen Übernahmestellen. Schaltungen an Mittelspannungsfeldern dürfen nur im Einverständnis der EVB vorgenommen werden.
- Die EVB bestimmen das Schliesssystem und die Schlüsselverwahrung für die von Ihnen zu bedienenden Anlagen des Kunden.
2. Die EVB werden die Verursacher von Schäden, welche durch schuldhaftes Zerstörung oder Beschädigung ihrer Anlagen, insbesondere der Kabelleitungen, entstehen; nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts haftbar machen. Zur Vermeidung solcher Schäden sind folgende Massnahmen zu treffen: Haftbarkeit
- Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der EVB über die Lage von Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf die von der EVB bezeichneten oder andere, vom Ausführenden festgestellte Leitung Rücksicht zu nehmen. Sicherheits-Massnahmen bei Grabarbeiten
3. Wer Defekte oder auffällige Erscheinungen an elektrischen Anlagen oder eine Gefährdung dieser Anlagen durch äussere Einflüsse wahrnimmt, ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit gehalten, die EVB so rasch als möglich zu verständigen. Die EVB werden für solche Meldung eine angemessene Vergütung leisten. Meldung von Defekten

## **Teil 3 Energielieferung**

### **Art. 10 Voraussetzungen für die Energielieferung**

1. Die EVB liefert dem Kunden aufgrund dieser Technischen Bedingungen elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben. Technische Verhältnisse

- |    |  |                    |
|----|--|--------------------|
| 2. | Bei der Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen sowie während ihres Bestandes muss die Wirtschaftlichkeit gewährleistet sein.  | Wirtschaftlichkeit |
| 3. | Die EVB verlangen angemessene Kostenbeiträge an den Ausbau des Verteilnetzes und zur Gewährleistung des Fortbestandes der dem Kunden dienenden Anlagen. Aus solchen Kostenbeiträgen entstehen keinerlei Rechte auf die Anlagen. Es besteht auch kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen. | Kostenbeiträge     |

### **Art. 11 Art der Energielieferung und Energieverwendung**

- |    |  |                                      |
|----|--|--------------------------------------|
| 1. | Die EVB setzen für Netz, Installationen und Energieverbrauchsanlagen die Stromart, die Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.  | Art der Energie,<br>Schutzmassnahmen |
| 2. | Die EVB ist berechtigt, die Belieferung der Energieverbrauchsgeräte und Anlagen werksseitig zu steuern. Die Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten richten sich nach den jeweiligen Belastungsverhältnissen.  | Werksseitige<br>Steuerung            |
| 3. | <p>Die EVB behalten sich besondere Anschluss- und Lieferungsbedingungen für Energieverbrauchsgeräte und Anlagen vor, die ungünstige Rückwirkungen auf den betrieb der Anlagen der EVB ausüben, insbesondere wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen höheren als den in den Preisblättern tolerierten Blindenergiebezug aufweisen;</li> <li>- eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen verursachen;</li> <li>- wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören.</li> <li>- Oberwellen und Resonanzerscheinungen verursachen.</li> </ul> <p>Die EVB kann die zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse notwendigen Massnahmen vorschreiben oder den Anschluss verweigern. Dies gilt sinngemäss auch für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen.</p> | Lieferungs-<br>Bedingungen           |
| 4. | <p>Die EVB verweigern die Energielieferung, wenn Installation oder Energieverbrauchsgeräte und Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den jeweiligen geltenden Vorschriften, Normen, Regeln der Technik oder den Werkvorschriften nicht entsprechen.</li> <li>- im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger, insbesondere Beleuchtungs-, Radio- und Fernschanlagen stören;</li> <li>- die Rundsteuerungsanlagen störend beeinflussen</li> </ul> <p>Die EVB kann die Energielieferung verweigern, wenn der Kunde Installationen bewusst unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausführte oder ausführen liess.</p>   | Verweigerung der<br>Energieabgabe    |

- 5 Der Kunde darf die Energie nur zu dem im Preisblatt oder im Energielieferungsvertrag bestimmten Zweck verwenden.

Verwendung der  
Energie

### **Art. 12 *Regelmässigkeit der Energielieferung***

1. Die EVB liefern die Energie ununterbrochen und im vollen Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Preis-, Vertrags- sowie die in Abs. 2 aufgeführten Ausnahmebestimmungen.
2. Die EVB können die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen;
- bei Betriebsstörungen;
  - zur Vornahme von Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten;
  - bei Beschränkungen oder Einstellung der Energielieferung durch den übergeordneten Energielieferanten der EVB;
  - in Fällen von Energiemangel gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Energiewirtschaft im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
  - bei Störungen der normalen Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse (Krieg, Streik, usw.)

Regelmässigkeit der  
Energielieferung

Unterbrechungen  
und  
Einschränkungen

Die EVB verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

Die Ausschaltzeiten zur Vornahme von Reparatur-, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten werden möglichst kurz gehalten. Bei der Festlegung der Ausschaltzeiten wird soweit möglich auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht genommen.

Die Kunden werden nach Möglichkeit im Voraus verständigt. Erfolgt die Voranzeige durch Inserat, erscheint sie nur in den amtlichen Publikationsorganen.

3. Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung, sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen.

Vorkehren bei  
Unterbrüchen

Bei Stromunterbrüchen sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Kunden die eigene Erzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EVB ihre Anlagen selbstständig von diesen abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EVB spannungslos ist.

4. Die EVB schliessen die Haftung für Schäden, welche den Kunden aus Unterbrechungen, Einschränkungen sowie Spannungs- und Frequenzschwankungen in der Energielieferung entstehen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (OR Art. 100) zulässig ist. Insbesondere ist die Haftung in den Fällen ausgeschlossen, in denen:
- seitens der EVB nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt;
  - die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen der EVB durch Dritte zurückzuführen sind;
  - der übergeordnete Energielieferant seiner Lieferungspflicht gegenüber der EVB nicht nachkommen kann.

Haftung für Schäden

### **Art. 13 Einstellung der Energielieferung**

1. Die EVB ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von elektrischer Energie, ausser den in diesen Technischen Bedingungen bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Kunde:
- Einrichtungen und Energieverbrauchsgeräte benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
  - rechtswidrig Energie bezieht;
  - den Beauftragten der EVB den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
  - die Bezahlung fälliger Energierechnungen, Netzanschluss- oder Netzkostenbeiträge, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;
  - eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den elektrischen Einrichtungen vornimmt;
  - Plomben an Mess- und Kommunikationsapparaten oder anderen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
  - Den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Steuerapparate störend beeinflusst;
  - In anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Technischen Bedingungen verstösst.
2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchsgeräte oder Anlagen, die Personen und Sachen gefährden, können durch die EVB ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.
3. Bei unrechtmässig bezogener Energie ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

Gründe

Abtrennen  
gefährlicher  
AnlagenAnwendung des  
Zivil- und Strafrechts

**Art. 14 Verrechnung der Energie**

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| <p>1. Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messapparate. Das Ablesen erfolgt durch die Beauftragte der EVB in einer von ihr bestimmenden Ordnung.<br/>Der Kunde hat die jederzeitige Ablesemöglichkeit der Messapparate in der von der EVB verlangten Weise zu gewährleisten.</p>   | Feststellung des Energieverbrauchs |
| <p>2. Bei unrichtig angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Tarifapparaten wird der Energiebezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.<br/>Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre berichtigt. Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.</p> | Fehler bei Messapparaten           |
| <p>3. Treten in einer Installation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des durch die Messapparate registrierten Energieverbrauchs.</p>   | Energieverluste                    |

**Teil 4 Preise und Rechnungsstellung****Art. 15 Preise**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| <p>1. Die Preise gelten für alle Kunden und erfassen sämtliche Verwendungszwecke. Deren Anwendung ist für die ganze Dauer des Bezugsverhältnisses verbindlich. Die Preisbestimmungen und die Preisansätze können im Verlaufe desselben revidiert werden.</p> | Geltungsbereich |
| <p>2. Preisänderungen werden frühestens nach Ablauf eines Monats seit deren Anzeige in den amtlichen Publikationsorganen in Kraft gesetzt.</p>   | Preisänderung   |
| <p>3. Jeder Kunde ist berechtigt von der EVB über die für ihn massgebenden Preise Auskunft zu erhalten.</p>  | Auskunft        |

**Art. 16 Rechnungsstellung und Zahlung**

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. Die Rechnungsstellung für Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge erfolgt gemäss dem Reglement für die Elektrizitätsversorgung Benken.</p> | Rechnungsstellung Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag |
|--|--|

2. Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EVB zu bestimmenden Zeitabständen. Die EVB behalten sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezuges zu stellen. Sie sind auch berechtigt, Vorauszahlungen oder die Sicherstellung für zukünftige Energiebezüge zu verlangen oder Kassierzeitschalter einzubauen. Kassierzeitschalter können von der EVB so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.  
Rechnungsstellung für Energiebezug
3. Für alle Rechnungen bleibt, unter Vorbehalt von Art.14, Abs.1, die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.  
Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen der EVB aus Energielieferungen ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.  
Rechnungsdifferenzen bei der Verrechnung der Energie
4. Die Zahlungen sind innerhalb der auf den Rechnungen angegebenen Frist zu leisten.  
Zahlung

## Teil 5 Schlussbestimmungen

### **Art. 17 Inkraftsetzung**

1. Diese Technischen Bedingungen treten mit der Genehmigung des Reglements für die Elektrizitätsversorgung Benken durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft, sie ersetzen die Reglemente der EVB über die Abgabe von elektrischer Energie und über die Erhebung von Anschlussbeiträgen vom 17. Januar 1991.  
Inkraftsetzung